Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 18.11.2022 Drucksache 18/25084

Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Sebastian Körber, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Keine Diskriminierung über den Tod hinaus

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Definition der übertragbaren Krankheiten in § 7 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse wieder zu ändern.

Begründung:

Grundsätzlich besteht beim Umgang mit Verstorbenen die Möglichkeit zur Übertragung von Krankheitserregern, weshalb notwendige Schutzmaßnahmen vorgeschrieben sind. Ansteckende Erkrankungen, durch welche eine infektiöse Übertragung über den Tod hinaus besteht, waren in Bayern lange Zeit nicht nach differenzierten Gefährdungspotenzialen definiert. Im März 2021 wurde § 7 BestV „Schutzmaßnahmen“ um entsprechende übertragbare Krankheiten, wie z. B. Cholera, COVID-19, offene Tuberkulose, HIV, Hepatitis B und C, namentlich ergänzt. Nach der BestV muss u. a. der Sarg von Verstorbenen, welche an einer der aufgeführten Krankheiten litten, mit einem Vermerk auf Infektiosität gekennzeichnet und sofort eingesargt werden. Aufgrund der sofortigen Einäscherung ist eine offene Aufbahrung nicht möglich.

Eine klare Definition von übertragbaren Krankheiten in der BestV ist durchaus zweckmäßig, sollte sich aber an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren. Nicht jede zu Lebzeiten ansteckende Erkrankung stellt über den Tod hinaus ein Übertragungsrisiko dar. Die Infektionskrankheit HIV ist heutzutage sehr gut behandelbar, wodurch HIV-positive Menschen eine nur geringe Viruslast aufweisen und eine Übertragung des Virus nicht gegeben ist. Aus einer Stellungnahme „Besteht beim Umgang mit Leichen die Gefahr einer HIV-Infektion?“ von Prof. Dr. med. Matthias Graw und Prof. Dr. med. Josef Eberle im Bulletin 2_2018 des Nationalen Referenzzentrums für Retroviren München[1] geht hervor, dass weder von Verstorbenen mit HIV noch mit Hepatitis B oder C ein Infektionsrisiko ausgeht. Zudem wird die Desinfektion der Leiche, die Kennzeichnung des Sarges sowie das Verbot der Aufbahrung als nicht sinnvoll erachtet.

„Mit Sicherheit besser“ ist die Präventionskampagne gegen HIV und sexuell übertragbare Infektionen (STI) des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Darin wird als wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel die Schaffung einer breiten Solidarität für Menschen mit HIV benannt sowie gegen Stigmatisierung und Diskriminierung vorzugehen. Diese Ziele müssen auch über den Tod hinaus gewahrt werden, deswegen ist der geänderte § 7 BestV auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse hinsichtlich Übertragungsrisiken nach dem Tod zu überprüfen und zu ändern.

[1] https://www.mvp.uni-muenchen.de/fileadmin/diagnostik/Teaserbilder/NRZ-Bulletin_2-2018.pdf, S.9

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.